

# **JUGENDORDNUNG DES TSV 1911 E. V. ALTENGRONAU**

## **§ 1 Name und Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der Jugendabteilung des TSV 1911 e. V. Altengronau sind alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.
2. Die Vereinsjugend kann in ihre Arbeit auch Mitglieder über 18 Jahre einbeziehen.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Die Jugendabteilung des TSV 1911 e. V. Altengronau führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit, jedoch im Rahmen der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Vereinsjugend fördert alle Maßnahmen für die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der jugendlichen Vereinsmitglieder unter Einbeziehung der sozialen Jugendarbeit sowie der Durchführung von Jugendbegegnungen auf nationaler und internationaler Ebene.

## **§ 3 Organe**

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß

## **§ 4 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung des TSV 1911 e. V. Altengronau setzt sich aus allen Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre sowie den gewählten und berufenen Mitarbeitern der Jugendabteilung zusammen.

Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Beisitzer des Jugendausschusses müssen bei ihrer Wahl mindestens 14 Jahre, der Jugendwart bzw. die Jugendwartin 18 Jahre alt sein. Der/die Vereinsjugendsprecher/-in muß bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugend des TSV 1911 e. V. Altengronau. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

2. Die ordentliche Jugendversammlung findet vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zumindest einmal jährlich statt. Sie wird möglichst 2 Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eingereichten Anträge einberufen.

Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist oder auf Antrag von 20 % der Mitglieder der Jugendabteilung gewünscht wird.

3. Die zur Jugendversammlung erschienenen stimmberechtigten Jugendlichen sind beschlußfähig.

## **§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Jugendwartes und / oder der Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende
  - b) Wahl der Beisitzer/innen
  - c) Wahl der Jugendsprecher/innen

- d) Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Bezirk usw.) zu denen der Verein Delegationssrecht hat.
  - e) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Jugendausschusses
  - f) Entlastung des Jugendausschusses
  - g) Beratung über die Verwendung eines durch den Vorstand im Rahmen des Vereinshaushaltes zugewiesenen Betrages zur freien Verwendung zugunsten der Vereinsjugend. Die Verwaltung und Abrechnung des Betrages obliegt dem / der Jugendwart /-in.
  - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und Beratung über Veranstaltungen der Vereinsjugend.
  - i) Der Jugendausschuß wird von der ordentlichen Jugendversammlung alle zwei Jahre gewählt.
2. Die Jugendversammlung trifft ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 6 Jugendausschuß**

- 1. Dem Jugendausschuß gehören an:
  - a) der Jugendwart und /oder die Jugendwartin als gleichberechtigte Vorsitzende, die auch im erweiterten Vereinsvorstand vertreten sind
  - b) Beisitzer / innen
  - c) Jugendsprecher / innen
- 2. Der Jugendausschuß ist durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.  
Im Falle einer Ablehnung muß die Jugendversammlung erneut beschließen.

## **§ 7 Aufgaben des Jugendausschusses**

- 1. Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die praktische Kinder- und Jugendarbeit nach demokratischen Grundsätzen wahrzunehmen.
- 2. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und der Vereinssatzung.
- 3. Der Jugendausschuß hat die Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen. Der/die Jugendwart /-in ist verpflichtet ständig Kontakt mit dem Vorstand des Vereins zu halten.
- 4. Der Jugendausschuß entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung.
- 5. Der Jugendausschuß berät die Vereinsorgane in Jugendangelegenheiten.

## **§ 8 Änderung der Jugendordnung**

Änderungen der Jugendordnung können nur unter Ankündigung von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 (zweidrittel) der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Jugendordnung wurde am 23. Februar 2007 von der Jugendversammlung und am 23. März 2007 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen bzw. bestätigt.